

08. JANUAR 2018 - AKTUELLES

## Entgelttransparenzgesetz: Individueller Auskunftsanspruch



Bekomme ich, was ich verdiene? © Fotolia/ alphaspirt

Im Juli 2017 ist das Entgelttransparenzgesetz in Kraft getreten. Seit dem 6. Januar 2018 gilt nun der im Gesetz festgeschriebene Auskunftsanspruch für Beschäftigte.

In Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitenden haben Frauen und Männer das Recht, zu erfahren, welche Kriterien ihrem Entgelt zugrundeliegen und für andere Tätigkeiten gelten, die sie für gleich oder gleichwertig erachten.

Sie können zudem das Vergleichsentgelt erfragen - um Anonymität zu wahren, muss die Vergleichsgruppe aus mindestens sechs Personen bestehen.

Die Einführung des Entgelttransparenzgesetzes war ein erster Schritt auf dem Weg zur Lohngleichheit. Dass das Gesetz überhaupt zustande gekommen ist, dazu hat auch

die kontinuierliche Lobbyarbeit der kfd beigetragen.

Das Entgelttransparenzgesetz geht jedoch nicht weit genug: Ein Großteil aller angestellten Frauen arbeitet in Betrieben mit weniger als 200 Mitarbeitenden, für die das Entgelttransparenzgesetz nicht gilt.

Außerdem: Allein das Wissen um eine schlechtere Bezahlung von Frauen in einem Betrieb ist noch keine Lösung. Deshalb ist ein allgemeines Entgeltgleichheitsgesetz mit einem Verbandsklagerecht nötig, das alle Betriebe verpflichtet, fair zu bezahlen.

So bleibt den Betroffenen erspart, selbst ihre ArbeitgeberInnen zu verklagen und die damit verbundenen Konsequenzen tragen zu müssen.

## Links

"Transparenz gewinnt" Unter diesem Thema steht der Equal Pay Day 2018

Gleichstellung von Frauen und Männern

## Downloads

---

kfd-Flyer "Transparenz gewinnt"

Informationen zum Equal Pay Day am 18. März 2018

Download (2 MB)

### KONTAKT

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Bundesverband e.V.

Prinz-Georg-Straße 44

40477 Düsseldorf

Telefon: 0211 44992-0

Fax: 0211 44992-52

kontakt@kfd.de

---

STAND: 08.01.2018